Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10272 — Utmost/Quilter International)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 210/05)

1. Am 21. Mai 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Utmost Group Limited („Utmost", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Oaktree Capital Group Holdings GP, LLC („Oaktree", Vereinigtes Königreich) und Brookfield Asset Management Inc. („Brookfield", USA),

— Quilter International Holdings und Quilter International Ireland Designated Activity Company (zusammen „Quilter International", Irland).

Utmost übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Quilter International.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Utmost ist eine spezialisierte Lebensversicherungsgruppe. Über die zur Gruppe gehörenden Unternehmen bietet Utmost i) internationale Lebensversicherungen für vermögende und sehr vermögende Privatpersonen, ii) Spar- und betriebliche Vorsorgelösungen sowie iii) Konsolidierungsleistungen für Lebensversicherungen im Vereinigten Königreich an. Utmost wird von Oaktree und Brookfield kontrolliert, die beide weltweit in der Vermögensverwaltung tätig sind.

— Quilter International bietet auf grenzüberschreitende Anlagen spezialisierte Lebensversicherungslösungen im Vereinigten Königreich, in Europa, im Nahen Osten, in Asien und in Lateinamerika an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10272 – Utmost/Quilter International

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN